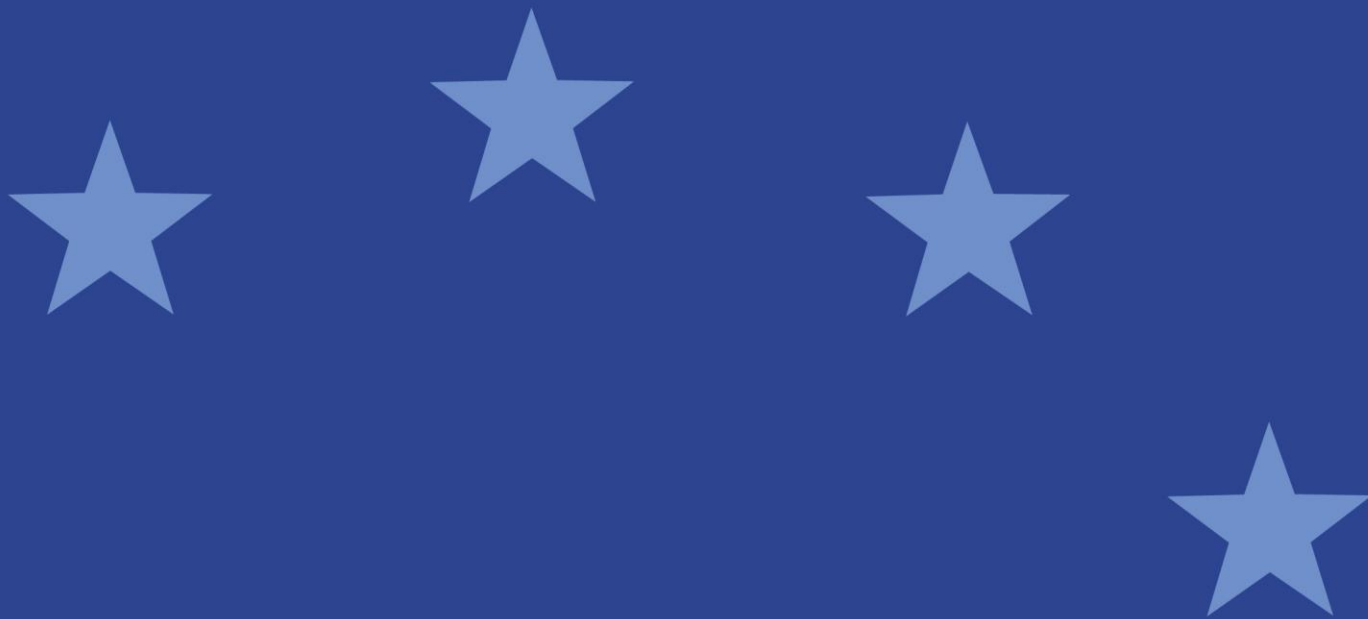


Leitlinien und Empfehlungen

Leitlinien und Empfehlungen zu schriftlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedern von CCP-
Kollegien



Inhalt

I. Geltungsbereich	3
II. Zweck	3
III. Einhaltung der Vorschriften und Berichtspflichten	4
IV. Leitlinien und Empfehlungen	5

I. Geltungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien und Empfehlungen gelten für zuständige nationale Behörden.

Was?

2. Die Leitlinien und Empfehlungen legen die schriftliche Vereinbarung fest, die eine für die zentrale Gegenpartei (central counterparty, CCP) zuständige nationale Behörde im Rahmen ihrer Einrichtung eines Kollegiums gemäß Artikel 18 der EMIR-Verordnung (CCP-Kollegien) vorschlagen sollte, um die Durchführung der in den Artikeln 15, 17, 49, 51 und 54 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR, Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen) genannten Aufgaben zu erleichtern, und der die Mitglieder des CCP-Kollegiums vor ihrer Teilnahme an diesen Kollegien zustimmen sollten.
3. Die Leitlinien und Empfehlungen führen neben den in der EMIR-Verordnung oder den einschlägigen technischen Standards angegebenen Anforderungen keine neuen Anforderungen für CCPs ein. Vielmehr legen sie Anforderungen fest, die zuständige nationale Behörden erfüllen müssen, wenn sie gemäß der EMIR-Verordnung CCP-Kollegien einrichten und deren Management und Vorsitz übernehmen.

Wann?

4. Diese Leitlinien und Empfehlungen gelten ab dem [in der endgültigen Fassung dieses Dokuments, das auf der Website der ESMA in den Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist das Datum anzugeben].

II. Zweck

5. In der von der ESMA am 14. März 2013 veröffentlichten Stellungnahme (ESMA/2013/312) und in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 5 des Entwurfs technischer Regulierungsstandards zu CCP-Kollegien vertritt die ESMA die Ansicht, dass eine nach Maßgabe von Artikel 16 der ESMA-Verordnung im Rahmen der Leitlinien und Empfehlungen der ESMA eingeführte schriftliche Standardvereinbarung die Einrichtung von Kollegien vereinfacht. Darüber hinaus schlägt die ESMA hinsichtlich der Leitlinien und Empfehlungen einen frühzeitigen „Comply-or-explain“-Mechanismus (Einhaltung oder Erläuterung) vor, der die Einrichtung eines Kollegiums gewährleistet, bevor Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitet werden.

6. Wenn eine zuständige nationale Behörde den Bestimmungen der in den Leitlinien und Empfehlungen enthaltenen schriftlichen Standardvereinbarung nicht zustimmt und sich dies auf die Einrichtung eines Kollegiums gemäß Artikel 18 Absatz 5 der EMIR-Verordnung und die Zulassung der CCP auswirken könnte, sollte diese zuständige nationale Behörde ihre Entscheidung begründen müssen.

III. Einhaltung der Vorschriften und Berichtspflichten

Status der Leitlinien

7. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien und Empfehlungen, die nach Maßgabe von Artikel 16 der ESMA-Verordnung¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen zuständige nationale Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

Berichtspflichten

8. Die zuständigen nationalen Behörden, für die diese Leitlinien und Empfehlungen gelten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung unter post-trading@esma.europa.eu mitteilen, ob sie den Leitlinien und Empfehlungen nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen; eine etwaige Ablehnung ist zu begründen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, so wird angenommen, dass die zuständigen nationalen Behörden den Leitlinien und Empfehlungen nicht nachkommen. Ein Mitteilungsformular steht auf der ESMA-Website zur Verfügung.

IV. Leitlinien und Empfehlungen zu schriftlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedern von CCP-Kollegien

9. Unter Berücksichtigung der Anforderung in Artikel 18 Absatz 5 der EMIR-Verordnung, dass die Grundlage für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Kollegiums eine schriftliche Vereinbarung zwischen allen Mitgliedern des Kollegiums ist, und im Einklang mit Erwägungsgrund 5 des Entwurfs technischer Regulierungsstandards zu CCP-Kollegien sollten zuständige nationale Behörden bei der Einrichtung eines CCP-Kollegiums gemäß Artikel 18 Absatz 5 der EMIR-Verordnung eine schriftliche Vereinbarung vorschlagen, die mit der schriftlichen Standardvereinbarung in Leitlinie und Empfehlung Eins dieser Leitlinien und Empfehlungen im Einklang steht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

10. Entsprechend sollten die Mitglieder eines CCP-Kollegiums einer solchen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der EMIR-Verordnung vorgelegten schriftlichen Vereinbarung zustimmen.

LEITLINIE UND EMPFEHLUNG EINS: SCHRIFTLICHE STANDARDVEREINBARUNG

(Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Bei der Einrichtung eines CCP-Kollegiums gemäß Artikel 18 der EMIR-Verordnung sollte eine zuständige nationale Behörde eine schriftliche Vereinbarung vorschlagen, die mit der schriftlichen Standardvereinbarung in Anhang I im Einklang steht.

LEITLINIE UND EMPFEHLUNG ZWEI: ANNAHME DER SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG DURCH DIE KOLLEGIUMSMITGLIEDER

(Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Nach Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Einrichtung und Arbeitsweise eines CCP-Kollegiums, die nicht von der schriftlichen Standardvereinbarung in Anhang I abweicht, sollte eine zuständige nationale Behörde binnen 12 Kalendertagen nach deren Erhalt einer solchen schriftlichen Vereinbarung zustimmen und Änderungsersuchen vermeiden, die eine Abweichung von der schriftlichen Standardvereinbarung bewirken würden.

Im Sinne dieser Leitlinie sollte ein Vorschlag, der die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf ein oder mehrere Mitglieder des Kollegiums im Zusammenhang mit den besonderen Umständen einer einzelnen CCP vorsieht, nicht als Abweichung von der schriftlichen Standardvereinbarung betrachtet werden.